

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 65/2023

Energie und Umwelt
Unternehmensfinanzierung
Wohnwirtschaft
Kommunale und soziale Infrastruktur

Energie und Umwelt
Erneuerbare Energien Standard“ (270):
Gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA):
Verbesserung der Nutzerführung und Erweiterung um Wirkungsdaten

Unternehmensfinanzierung, Wohnwirtschaft, Kommunale und soziale Infrastruktur
Alle Förderkreditprodukte in der Bankendurchleitung:
Beantragung von Kreditfolgeentscheidungen (hier: Stundungen und Laufzeitverlängerungen) für beihilfebehaftete Darlehen - Entfall der Bestätigung "Kein Unternehmen in Schwierigkeiten"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten folgende Informationen:

Energie und Umwelt
Erneuerbare Energien "Standard" (270):
Gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA):
Verbesserung der Nutzerführung und Erweiterung um Wirkungsdaten

Die KfW Bankengruppe fördert Investitionen in nachhaltige Entwicklung. Als transformative Förderbank sieht sich die KfW in der Verantwortung, die ökonomische, ökologische und soziale Wirkung ihrer Förderaktivität systematisch zu erfassen, transparent zu machen und entsprechende Steuerungsimpulse für eine größere Effektivität daraus abzuleiten.

Zu diesem Zweck will die KfW zukünftig im Produkt Erneuerbare Energien "Standard" (270) in der gewerblichen Bestätigung zum Antrag (gBzA) zusätzliche Informationen erheben.

Gleichzeitig erfolgt auch eine Verbesserung der Nutzerführung. Die teilweise angepassten Verwendungszwecke sind nun direkt in der gBzA auswählbar. Alle verwendungszweckabhängigen Angaben werden strukturiert abgefragt und bei der Erstellung der gBzA plausibilisiert. Dadurch wird der Antragsprozess schneller und effizienter.

Für folgende Verwendungszwecke muss weiterhin keine gBzA erstellt werden:

- Objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze
- Erneuerbare Energien-Wärme-/ Kältenetze
- Flexibilisierung Erneuerbare Energien-Anlagen
- Überbetriebliches Lastmanagement
- Moderne Messeinrichtungen / Messsysteme

Die geänderte gBzA kann ab dem 17.08.2023 im gBzA-Center der KfW erstellt werden (www.kfw.de/gbzacenter). Der Prozess der Erstellung durch den Endkreditnehmer bleibt gleich. Die Dateneingabe erfolgt weiterhin elektronisch. Das erzeugte und unterzeichnete Dokument muss wie bisher vom Endkreditnehmer an den jeweiligen Finanzierungspartner übermittelt werden und verbleibt dort.

Es ist zu beachten, dass alle gBzA-IDs, die zwischen dem 16.02.2023 und 16.08.2023 für das Produkt Erneuerbare Energien "Standard" (270) generiert worden sind bzw. noch werden, nur noch bis einschließlich **16.08.2023** im Antragsprozess im Rahmen einer Sofortbestätigung/Sofortzusage (SB/ SZ) genutzt werden können. Danach verlieren sie - unabhängig von der in der gBzA genannten Gültigkeitsdauer - ihre Gültigkeit. Die gBzA kann jederzeit ab dem 17.08.2023 neu erstellt werden.

Ab dem 17.08.2023 können in Sofortbestätigungen oder Sofortzusagen nur noch gBzA-IDs verarbeitet werden, die am 17.08.2023 oder später erstellt wurden.

Das aktualisierte Merkblatt (Stand 17.08.2023) haben wir Ihnen zur Kenntnisnahme beigelegt und steht Ihnen zudem ab dem 17.08.2023 auf unserer Website zur Verfügung.

**Unternehmensfinanzierung, Wohnwirtschaft, Kommunale und soziale Infrastruktur
Alle Förderkreditprodukte in der Bankendurchleitung:
Beantragung von Kreditfolgeentscheidungen (hier: Stundungen und Laufzeitverlängerungen) für beihilfebehaftete Darlehen - Entfall der Bestätigung "Kein Unternehmen in Schwierigkeiten"**

In der Hausbankenmitteilung Nr. 44/2023 vom 04.05.2023 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass die KfW bei Darlehen unter Gewährung einer staatlichen Beihilfe im Rahmen von Kreditfolgeentscheidungen eine Bestätigung der Hausbank benötigt, dass es sich zum aktuellen Zeitpunkt gemäß Art. 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) nicht

um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Die KfW verzichtet ab sofort bei den Darlehen auf diese Bestätigung.

Die Formulare zur Beantragung einer Stundung / Laufzeitverlängerung für Darlehen ohne bzw. mit Haftungsfreistellung wurden angepasst. Die Formulare haben wir Ihnen zur Kenntnisnahme beigelegt und stehen Ihnen zudem ab sofort in unserem Formularcenter zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass - unabhängig von einer beantragten Stundung / Laufzeitverlängerung - Sie unverändert dazu verpflichtet sind, die KfW und uns über das Vorliegen von Negativinformationen zu informieren, wie beispielsweise die Setzung des Kriteriums Non-Performing-Loan (NPL) bzw. im Fall von haftungsfreigestellten Darlehen auch über die hierfür ursächlichen Gründe. Hierfür nutzen Sie bitte nach Möglichkeit das Formular "Status-Meldungen nach Art. 178 CRR und Mitteilung Negativ- und Positivinformationen" (Formularnummer 600 000 4384), welches wir mit der Hausbankenmitteilung Nr. 130/2022 vom 21.12.2022 aktualisiert zur Verfügung gestellt haben.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf das neue Formular der KfW 600 000 5086 "Antrag auf Rücküberweisung einer nicht erbrachten Fälligkeit gem. Anlage HF" für bankdurchgeleitete Förderkredite mit Haftungsfreistellung hinweisen. Auch dieses Formular haben wir beigelegt und steht Ihnen zur optionalen Verwendung ab sofort in unserem Formularcenter zur Verfügung.

Zu weiteren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen natürlich unsere MitarbeiterInnen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK AKTIENGESELLSCHAFT

i. V. Elke Lorson

i. V. Nadine Müller

Anlagen:

- Merkblatt KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ (600 000 0178)
- Antrag auf Stundung / Laufzeitverlängerung Bankdurchgeleitete Förderkredite mit Haftungsfreistellung (600 000 4479)
- Antrag auf Stundung / Laufzeitverlängerung Bankdurchgeleitete Förderkredite ohne Haftungsfreistellung (600 000 5069)
- Antrag auf Rücküberweisung einer nicht erbrachten Fälligkeit gem. Anlage HF Bankdurchgeleitete Förderkredite mit Haftungsfreistellung (600 000 5086)

»»» Merkblatt

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Standard"

Erneuerbare Energien

270
Kredit

Finanzierung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Förderziel

Das KfW-Programm Erneuerbare Energien "Standard" ermöglicht eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Strom- oder Wärmeerzeugung, zur kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) sowie von Maßnahmen zur Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem.

Dieses Förderprogramm erfüllt die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren: [Kundenversion-Paris-kompatible-Sektorleitlinien.pdf \(kfw.de\)](#).

Antragsteller

Für Vorhaben in Deutschland:

- Natürliche Personen, juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mehrheitlich privatrechtlicher Beteiligung, die jeweils in Ausübung oder zur Aufnahme einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit handeln
 - mit Unternehmenssitz in Deutschland
 - mit Unternehmenssitz im Ausland
- Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften mit mindestens 50-prozentiger öffentlich-rechtlicher Beteiligung, die in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit handeln
- Anstalten des öffentlichen Rechts
- Stiftungen des öffentlichen Rechts
- Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Kommunale Zweckverbände
- Natürliche Personen, juristische Personen, rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung oder zur Aufnahme einer selbständigen landwirtschaftlichen Tätigkeit handeln
- Unternehmen, die im Rahmen einer Contracting-Vereinbarung Dienstleistungen für einen Dritten erbringen
- Gemeinnützige Antragsteller. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit erfolgt durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung von der Körperschaftssteuer durch das zuständige Finanzamt.

»»» Merkblatt

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Standard"

Für Vorhaben im Ausland:

- Unternehmen mit Unternehmenssitz in Deutschland
- Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Unternehmenssitz im Ausland
- Joint Ventures im Ausland mit eigener Rechtspersönlichkeit und maßgeblicher deutscher Beteiligung von mindestens 25%

Gefördert werden Unternehmen jeder Größe.

Bei Antragstellung durch gemeinnützige Antragsteller ist folgende Voraussetzung zu erfüllen:

- Einspeisung bzw. Verkauf eines Teils des erzeugten Stroms oder der erzeugten Wärme.

Natürliche Personen, die in eine Stromerzeugungsanlage (zum Beispiel Photovoltaik-Aufdachanlage) investieren und einen Teil des selbst erzeugten Stroms einspeisen bzw. verkaufen, handeln in Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit und sind in diesem Programm antragsberechtigt. Sie können zusammen mit der Stromerzeugungsanlage, das heißt im Rahmen desselben Vorhabens, weitere Maßnahmen, wie zum Beispiel Batteriespeicher, beantragen. Natürliche Personen, die einen Teil des selbst erzeugten Stroms einspeisen bzw. verkaufen, können auch einen Batteriespeicher als Nachrüstung zu einer bereits bestehenden Stromerzeugungsanlage beantragen.

Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

Ausgeschlossene Antragsteller

- Der Bund, die Bundesländer sowie deren Einrichtungen
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe

Förderfähige Maßnahmen

1. Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen, die die technischen Anforderungen des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) erfüllen, einschließlich der hierfür erforderlichen Planungs-, Projektierungs- und Installationsmaßnahmen:
 - Photovoltaik-Anlagen (Aufdach/Fassade, Freifläche)
 - Windkraftanlagen und Repowering-Maßnahmen
 - Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis fester BiomasseKraftwerke, die vorrangig zur Einspeisung in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung ausgelegt sind, müssen nachhaltige Biomasse-

»»» Merkblatt

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Standard"

Brennstoffe einsetzen. Die Nachhaltigkeit des Brennstoffs ist für bestimmte Anlagen mittels Zertifizierung nachzuweisen. Dies ist für die Produktion von Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ≥ 20 MW erforderlich (in Anlehnung an die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen). Eine Zertifizierung kann zum Beispiel erfolgen gemäß Global Bioenergy Partnership (GBEP), FSC, RSPO oder von der Europäischen Kommission (vorläufig) genehmigter [freiwilliger Zertifizierungssysteme](#).

- Erzeugung und Nutzung von Biogas (sofern Abfälle eingesetzt werden, handelt es sich ausschließlich um Abfälle gemäß Bioabfallverordnung):
 - Anlagen zur Erzeugung von Biogas (Biogasanlagen), einschließlich Endlager für Gärreste
 - Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis von Biogas Kraftwerke, die vorrangig zur Einspeisung in das Verbund- bzw. Stromnetz für die öffentliche Stromversorgung ausgelegt sind, müssen nachhaltige Biomasse-Brennstoffe einsetzen. Die Nachhaltigkeit des Brennstoffs ist für bestimmte Anlagen mittels Zertifizierung nachzuweisen. Dies ist für die Produktion von Elektrizität aus gasförmigen Biomasse-Brennstoffen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung ≥ 2 MW erforderlich (in Anlehnung an die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen). Eine Zertifizierung kann zum Beispiel erfolgen gemäß Global Bioenergy Partnership (GBEP), FSC, RSPO oder von der Europäischen Kommission (vorläufig) genehmigter [freiwilliger Zertifizierungssysteme](#).
 - Anlagen zur Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz
 - Biogasleitungen im Zusammenhang mit der Errichtung einer Biogas- oder Biogasaufbereitungsanlage.
- Geothermische Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft bis zu einer Größe von maximal 20 Megawatt.

Darüber hinaus sind folgende Maßnahmen förderfähig:

- Investitionen der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen in objektnahe Nieder- und Mittelspannungsnetze, die den Transportnetzen vorgelagert sind,
 - Batteriespeicher für Photovoltaik-Anlagen Aufdach/Fassade im Verwendungszweck „Batteriespeicher PV-Aufdach“ (auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung),
 - alle anderen Investitionen der Betreiber von Erneuerbare-Energien-Anlagen in Speicher für erneuerbaren Strom bzw. Investitionen in sonstige Stromspeicher, die unter Punkt 4 a. fallen, im Verwendungszweck „Stromspeicher“.
2. Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur reinen Wärmeerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien (auch Solarthermie und Wärmepumpen). Anlagen zur

»» Merkleblatt

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Standard"

ausschließlichen Erzeugung von Wärme aus fester Biomasse werden nur bis zu einer Größe von einschließlich 2 Megawatt mitfinanziert.

3. Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher, die aus erneuerbaren Energien gespeist werden.
4. Maßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot und zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel der systemverträglichen Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem, auch als singuläre Maßnahme oder Nachrüstung:
 - a. Errichtung, Erweiterung und Erwerb von Anlagen zur kurz- und langfristigen Speicherung von Strom im Verwendungszweck „Stromspeicher“ sowie Power-to-heat-, Power-to-gas- und Power-to-liquid-Anlagen im Verwendungszweck „Power-to-X-Anlage“.
 - b. Technische Anpassungen zur Auslegung von Erneuerbare-Energien-Anlagen auf eine flexiblere und bedarfsgerechtere Stromerzeugung (zum Beispiel Erhöhung der Generatorleistung bei geringerer Volllaststundenzahl bei Biomasseanlagen, Ausweitung des Gasspeichervolumens bei Biogasanlagen).
 - c. Überbetriebliches Lastmanagement: Maßnahmen gewerblicher und industrieller Energie-Endverbraucher, um flexible Lasten für das Stromversorgungssystem nutzbar zu machen. Finanziert werden Investitionen in moderne Mess-, Regel- und Prozesssteuerungstechnik und Einrichtungen zur Speicherung von Zwischen- und Endprodukten (zum Beispiel Wärme-, Kälte- oder Materialspeicher).
 - d. Installation moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme und damit verbundene technische Nachrüstungs- und Umbaumaßnahmen.

Contracting-Vorhaben werden mitfinanziert, sofern der Contracting-Geber die Antragsberechtigung erfüllt, das Vorhaben förderfähig ist, die Investition in seinem wirtschaftlichen Risiko liegt und er zugleich Investor und Betreiber der Anlage ist. Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens der Laufzeit des beantragten Kredits entsprechen.

Modernisierungsmaßnahmen können finanziert werden ebenso wie der Erwerb gebrauchter Anlagen. Sofern eine gebrauchte Anlage bereits durch einen KfW-Kredit finanziert wurde, muss dieser zum Zeitpunkt der Antragstellung vollständig zurückgezahlt sein.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die im Investitionsland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen. Vorhaben mit Investitionsort in Ländern, die weder EU-Mitglied noch OECD-Hoheinkommensland sind, werden von der KfW im Einzelfall geprüft.

Förderausschlüsse

- Treuhandkonstruktionen
- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben.
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)

»» Merkleblatt

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Standard"

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
- im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
- zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
- sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).

Ausnahme: Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen können gefördert werden, sofern marktübliche Preise angesetzt werden und die Einhaltung dieser Bedingung intern beim Finanzierungspartner dokumentiert wird.

- Nicht finanziert werden Investitionen in Strom- und/oder Wärmeerzeugungsanlagen, die auf Basis fossiler Brennstoffe betrieben werden, sowie Investitionen in Anlagen (zum Beispiel Speicher), die im direkten Zusammenhang mit fossilen Strom- und/oder Wärmeerzeugungsanlagen errichtet und betrieben werden.
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der Ausschlussliste der KfW Bankengruppe entnehmen: www.kfw.de/ausschlussliste.

Kombination mit anderen Förderprodukten

Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen möglich.

Für Stromerzeugungsanlagen gilt: Sofern für diese Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder eine vergleichbare staatliche Förderung (zum Beispiel in Gestalt einer Einspeisevergütung) in Anspruch genommen wird, darf die Anlage nur mit einem KfW-Kredit ohne staatliche Beihilfen finanziert werden. Die Kombination mit weiteren KfW-Förderprodukten ist nur dann möglich, wenn diese ebenfalls keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Kreditbetrag

- maximal 50 Millionen Euro pro Vorhaben

Es werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

»»» Merkblatt

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Standard"

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 15 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 20 Jahre bei höchstens 3 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre oder für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 30 Jahre bei höchstens 5 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die ersten 10 Jahre.

Zinssatz

- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt.
- Ist die Laufzeit größer als die Zinsbindungsdauer, unterbreitet die KfW vor Ende der Zinsbindungsfrist ein Prolongationsangebot.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und Ihrem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW- Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß den gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100% des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt 12 Monate nach Zusage. Diese kann für noch nicht ausgezahlte Beträge um maximal 24 Monate verlängert werden.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monaten nach dem Zusagedatum eine Bereitstellungsprovision von 0,15 % pro Monat berechnet.

»»» Merkblatt

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Standard"

- Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit

- vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.

Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen). Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Im gBzA-Center (www.kfw.de/gbza) können Sie durch Auswahl des gewünschten Programms und anschließender Dateneingabe die „gewerbliche Bestätigung zum Antrag“ elektronisch abgeben. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA-ID kann das Finanzierungsinstitut Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Bei Vorhaben außerhalb von EU-Mitgliedstaaten und OECD-Hocheinkommensländern sind der KfW von der durchleitenden Bank gegebenenfalls weitere Unterlagen zur Durchführung einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung nach internationalen Standards zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen werden im Einzelfall mit der KfW abgestimmt.
- Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“, Bestellnummer 600 000 4936.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Beihilfe

Es wird ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten.

Merkblatt

KfW-Programm Erneuerbare Energien "Standard"

Hinweis zur Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprodukt abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Produkt finden Sie im Dokument "Datenliste subventionserhebliche Tatsachen".

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Antrag auf Stundung / Laufzeitverlängerung

Bankdurchgeleitete Förderkredite mit Haftungsfreistellung

Name Hausbank	
Ansprechpartner / E-Mail / Tel.-Nr.	
Name Endkreditnehmer (EKN)	
KfW-GP-Nr.	
KfW-Darlehenskontonummer(n)	

Zutreffendes bitte ankreuzen		Hinweise / Informationen / Voraussetzungen
i)	Antrag auf Rücküberweisung geleisteter Tilgungsraten gemäß Anlage Regelung der (teilweisen) Haftungsfreistellung	
<input type="checkbox"/>	Bitte überweisen Sie uns die vom Endkreditnehmer nicht erbrachte(n) Tilgungsraten(n) zurück Fälligkeit(en) per: _____	<ul style="list-style-type: none"> Antragseingang innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeitstermin Wir betrachten den Antrag auf Rücküberweisung – sofern der Schadensfall nicht eingetreten ist – als Stundungsantrag.¹ Die Umsetzung der Stundung erfolgt analog ii) oder iii)
ii)	Antrag auf Stundung von Tilgungsraten	
<input type="checkbox"/>	Bitte stunden Sie die fällig werdende(n) Tilgungsraten(n) ab Fälligkeit: _____ bis einschließlich Fälligkeit: _____	<ul style="list-style-type: none"> Verteilung erfolgt auf die Darlehensrestlaufzeit Sofern der Stundungsbetrag einschließlich lfd. Stundungen mehr als eine jährliche Tilgungsleistung umfasst, erfolgt die Weiterbearbeitung in der Restrukturierung.
iii)	Antrag auf Laufzeitverlängerung (ursprüngliche Laufzeit / Tilgungsfreijahre: _____ / _____)	
<input type="checkbox"/>	Bitte die Laufzeit um ein Jahr verlängern	<ul style="list-style-type: none"> Maximal möglich bis zum Erreichen der produktspezifischen Höchstlaufzeit
<input type="checkbox"/>	Bitte die Laufzeit um _____ Jahre verlängern	

¹ Anträge auf Rücküberweisung gemäß der Anlage zur Regelung der (teilweisen) Haftungsfreistellung, die nicht als Stundung bzw. Laufzeitverlängerung umgesetzt werden sollen, bitten wir uns, mit Formular 600 000 5086 „Antrag auf Rücküberweisung gemäß der Anlage zur Regelung der (teilweisen) Haftungsfreistellung“ mitzuteilen.

Antrag auf Stundung / Laufzeitverlängerung

Bankdurchgeleitete Förderkredite **mit** Haftungsfreistellung

A. Maßnahmen der Hausbank:

Ein Eigenbeitrag der Hausbank ist zwingend erforderlich.	
<input type="checkbox"/>	Wir stunden ebenfalls in einem vergleichbaren Rahmen: Höhe: Zeitraum:
<input type="checkbox"/>	Unsere Kontokorrentlinien werden weiterhin aufrechterhalten.
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen weiterer Gläubiger:
<input type="checkbox"/>	Wir haben keine weiteren Finanzierungen (einschließlich Kontokorrent) für den Endkreditnehmer.
<input type="checkbox"/>	Sonstige Maßnahmen sind geplant bzw. bereits veranlasst: (z. B. Sanierungsgutachten nach IDW S6):
<input type="checkbox"/>	Wir werden keine weiteren Maßnahmen unsererseits (z. B. Stundung, Kontokorrent) durchführen ² . Hierzu bitten wir um Erläuterung:

² Bitte beachten Sie, dass die weitere Bearbeitung in der Restrukturierung der KfW erfolgt.

B. Bestätigung der allgemeinen Stundungsvoraussetzungen durch die Hausbank:

Die beantragten Stundungsmaßnahmen sollen den Endkreditnehmer zurück in eine **tragfähige Rückzahlungsfähigkeit** führen. Die Hausbank muss eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung durchführen und diese und deren Ergebnis in den Kreditakten dokumentieren.

Die gewünschte Maßnahme darf bei Beantragung nicht darauf ausgerichtet sein, dass Folgemaßnahmen der KfW erforderlich werden.

<input checked="" type="checkbox"/>	<p>Es handelt sich um eine vorübergehend kritische Situation des Endkreditnehmers, z. B. vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten und / oder die Stundung ist Bestandteil einer Umstrukturierungsmaßnahme oder in ein Konsolidierungskonzept eingebunden.</p> <p>und</p> <p>Der Endkreditnehmer hat eine positive Fortführungsprognose, d. h. eine langfristige wirtschaftliche Fortführung des Unternehmens und die planmäßige Bedienung des Kapitalsdienstes wird erwartet.</p>
-------------------------------------	--

Sonstige Informationen / Erläuterungen:

--

Ort, Datum, Unterschrift Hausbank – sofern Versand an KfW ohne separates Anschreiben

Antrag auf Stundung / Laufzeitverlängerung

Bankdurchgeleitete Förderkredite **ohne** Haftungsfreistellung

Name Hausbank	
Ansprechpartner / E-Mail / Tel.-Nr.	
Name Endkreditnehmer (EKN)	
KfW-GP-Nr.	
KfW-Darlehenskontonummer(n)	

Zutreffendes bitte ankreuzen		Hinweise / Informationen / Voraussetzungen
i)	Stundung von Tilgungsleistungen	
<input type="checkbox"/>	Bitte stunden Sie die zukünftig fällig werdende(n) Tilgungsrate(n) ab Fälligkeit: _____ bis einschließlich Fälligkeit: _____	<ul style="list-style-type: none">• Eine Stundung von Tilgungsleistungen für einen Zeitraum kleiner sechs Monate ist nicht möglich.• Die Verteilung erfolgt auf die Darlehensrestlaufzeit.
ii)	Laufzeitverlängerung (ursprüngliche Laufzeit / Tilgungsfreijahre: _____ / _____)	
<input type="checkbox"/>	Bitte die Laufzeit um _____ Jahre verlängern	<ul style="list-style-type: none">• Laufzeitverlängerungen sind nur innerhalb der bei Zusage festgelegten Laufzeitvarianten möglich.

Hinweis: Antragseingang spätestens 10 Bankarbeitstage vor Fälligkeitstermin. Verspätet eingehende Stundungs- bzw. Laufzeitverlängerungsanträge werden erst für den nachfolgenden Fälligkeitstermin umgesetzt.

Bestätigung der Hausbank

1. Es handelt sich um eine vorübergehende kritische Situation des Endkreditnehmers, z. B. vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten.
2. Der Endkreditnehmer hat - nach aktueller Bewertung - positive Zukunftsaussichten.

Ort, Datum, Unterschrift Hausbank - sofern Versand an KfW ohne separates Anschreiben

Antrag auf Rücküberweisung einer nicht erbrachten Fälligkeit gem. Anlage HF

Bankdurchgeleitete Förderkredite mit Haftungsfreistellung

Name Hausbank	
Ansprechpartner / E-Mail / Tel.-Nr.	
Name Endkreditnehmer (EKN)	
KfW-GP-Nr.	
KfW-Darlehenskontonummer(n)	

Antrag auf Rücküberweisung von Leistungen gemäß Anlage zur Regelung der (teilweisen) Haftungsfreistellung				
Bitte überweisen Sie die vom Endkreditnehmer nicht erbrachten fälligen Leistungen zurück:				
	<input type="checkbox"/>	Tilgung	per	und
	<input type="checkbox"/>	Zinsen	per	und
	<input type="checkbox"/>	Garantieentgelt	per	und
Hinweise:				
<ul style="list-style-type: none"> • Der Antrag auf vorläufige Rücküberweisung vom Endkreditnehmer nicht erbrachter Leistungen muss der KfW innerhalb von sechs Wochen¹ nach dem Fälligkeitstermin vorliegen. Die Nichtleistung durch den Endkreditnehmer ist auf Anforderung der KfW nachzuweisen. • Die Rücküberweisung von Zinsen oder Garantieentgelt sind nur möglich, wenn die Anlage zur Regelung der (teilweisen) Haftungsfreistellung dies ausdrücklich vorsieht. • Sofern die KfW weder einen Stundungsantrag noch eine Mitteilung zur NPL-Setzung innerhalb von zwei Monaten + 15 Tagen nach Fälligkeitstermin erhält, zieht sie die Leistung(en) nach zwei Monaten und 25 Tagen erneut ein. 				

¹ Ausnahme KfW-Schnellkredit

Antrag auf Rücküberweisung einer nicht erbrachten Fälligkeit gem. Anlage HF

Bankdurchgeleitete Förderkredite **mit** Haftungsfreistellung

Fristwahrender Antrag auf Rücküberweisung von nicht erbrachten Leistungen gemäß Anlage zur Regelung der (teilweisen) Haftungsfreistellung

Wir gehen zum aktuellen Zeitpunkt davon aus, dass der Endkreditnehmer die Leistung (verspätet) erbringen wird.

Zum jetzigen Zeitpunkt wird **keine** Rücküberweisung der per _____ fälligen Leistungen gewünscht. Falls der Endkreditnehmer die Leistung(en) nicht verspätet erbringt, bitten wir um Berücksichtigung im Rahmen der Abrechnung der Haftungsfreistellung.

Hinweis:

- Der fristwahrende Antrag auf Berücksichtigung nicht erbrachter fälliger Leistungen im Rahmen der Haftungsfreistellung muss der KfW innerhalb von sechs Wochen nach Fälligkeit vorliegen. Die Nichtleistung durch den Endkreditnehmer ist auf Anforderung der KfW nachzuweisen.
- Sofern die KfW bis zum 90. Tag nach Fälligkeit weder einen Stundungsantrag noch eine Mitteilung zur NPL-Setzung erhalten hat, wird die KfW keine Rücküberweisung mehr vornehmen.

Sonstige Informationen / Erläuterungen:

Ort, Datum, Unterschrift Hausbank – sofern Versand an KfW ohne separates Anschreiben